

dort, den betreffenden Verhältnissen entsprechend, näher angepaßt.

Die Entscheidung darüber, ob ein begangenes Verbrechen des öffentlichen Vertrauens unwürdig mache, legt im Wesentlichen und vorbehaltlich der Bestimmungen des Staatsdienergesetzes unsere Gesetzgebung in den städtischen Gemeinden in die Hände des Stadtraths unter Bernehmung mit den Stadtverordneten, in den Landgemeinden in die Hände der Gemeindeobrigkeit unter Bernehmung mit dem Gemeinderathe, also in die Hände der Gemeindeorgane derjenigen Gemeinde, welcher der Verbrecher angehört. Nur an die Zuchthausstrafe knüpft unser Strafgesetz gewisse allgemeine Folgen von Rechtswegen.

Ueberweist man die Entscheidung über die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte der Strafbehörde, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Criminalbehörde stets nur mehr den einzelnen Fall vom criminalistischen Standpunkte aus in Erwägung ziehen wird; die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte gewinnt dadurch mehr den Character einer Strafschärfung für den einzelnen Fall. Unterliegt dagegen (abgesehen von dem Falle zuerkannter Zuchthausstrafe) die Cognition den Gemeindebehörden und Organen, so werden die Gemeindevertretungen dagegen von selbst die ganze Lebensweise, allgemeine Führung und Persönlichkeit des Verbrechers und den Einfluß des begangenen Verbrechens oder Vergehens auf die öffentliche Achtung und das allgemeine Vertrauen zu der Person des Verbrechers in das Auge fassen. Der Strafrichter befindet sich hier auf einem ihm fremden Felde, und der Ausspruch hierüber von einem Einzelrichter oder einem nur aus wenigen Personen bestehenden Richtercollegium erscheint der unterzeichneten Minorität daher weniger angemessen, als die Beurtheilung des Falles durch eine Mehrzahl der eigenen Mitbürger des Verbrechers.

Jedenfalls würde, will man den Gemeindevertretungen die Cognition hierüber entziehen, denselben wieder ein wichtiges Stück Autonomie entzogen werden, was man ihnen erst gegeben.

Schon aus diesem Grunde vermag die Minorität den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu empfehlen.

Der einzige practische plausible Grund, der für denselben angeführt zu werden vermag, würde nach der Ansicht der Minorität der sein, daß es wünschenswerth sei, sich auch in Beziehung auf die Frage der Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte mehr den Gesetzgebungen der anderen deutschen Staaten, und namentlich der größeren deutschen Staaten, insbesondere Preußens, mit specieller Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Wahlgesetzes für den Reichstag anzuschließen.

Aber gerade in dieser Hinsicht bietet der Entwurf durchaus abweichende Bestimmungen, ja, in einer wesentlichen Bestimmung entfernt er sich sogar weiter von der preussischen Gesetzgebung, als unsere bisherige Gesetzgebung, welche in dieser Hinsicht mit der preussischen übereinstimmt, nämlich in Betreff der Folgen zuerkannter Zuchthausstrafe.

Sowohl die preussische Gesetzgebung, wie die gegenwärtige sächsische knüpfen an die Zuerkennung der Zuchthausstrafe den bleibenden Verlust der staatsbürgerlichen Rechte als unmittelbare Folge ohne Zeitbeschränkung, und befinden sich darin in Uebereinstimmung mit den

Gesetzgebungen Bayern's, Württemberg's, Baden's, Großherzogthum Weimar's u. s. w. Der vorliegende Entwurf will dagegen diese Folgen nur auf einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Jahren ausgesprochen wissen. Es würde sonach das Mißverhältniß eintreten, z. B., daß, während ein zu Zuchthausstrafe verurtheilter Verbrecher in Preußen nie zum Reichstage gewählt werden kann, in Sachsen ein mit Zuchthaus bestraffter Verbrecher gültig zum Reichstage gewählt werden könnte. Die einfachste Rücksicht auf die Staaten des Norddeutschen Bundes lehrt aber, daß ein Staat von 2½ Millionen Einwohnern gegenüber einem Staate von 25 Millionen Einwohnern nicht seine Zuchthausverbrecher für zulässig zu der gemeinschaftlichen Reichsvertretung erklären kann. Nicht minder muß die unterzeichnete Minorität die Aussicht ablehnen, daß ein solcher Verbrecher in unsere eigene Landesvertretung gültig gewählt werden könne.

Ebenso wenig hat sich die Minorität mit der Casuistik des Entwurfs, sowie damit zu befreunden vermocht, daß derselbe den Begriff der staatsbürgerlichen Rechte auf Stimmrecht und Wählbarkeit beschränkt, während zu denselben jedenfalls auch das Recht, öffentliche Aemter und Functionen zu bekleiden, Würden und Ehrenzeichen zu führen und zu tragen, zu zählen ist. Alle Gesetzgebungen anderer Länder über die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte beziehen sich auch auf diese Gattung von Rechten mit, und selbst unsere Verfassungsurkunde §. 34 zählt sie ihnen bei, indem sie die Rechtsgleichheit für den Staatsdienst in ihre Bestimmungen aufgenommen hat.

Jedoch behält sich, was diese Frage betrifft, die Minorität das Nähere für den speciellen Theil des Berichts vor.

Aber auch abgesehen von dem Inhalte des Gesetzentwurfs, vermag die Minorität sich für Annahme desselben nicht zu verwenden, und am wenigsten im gegenwärtigen Augenblicke ein dringendes Bedürfniß für denselben anzuerkennen. Die Motiven für Vorlegung des Gesetzentwurfs sind theils aus den Rücksichten auf das Reichswahlgesetz, theils aus den Anträgen der Zweiten Kammer an dem Landtage 1863/64 entlehnt.

Die Differenz zwischen unserem sächsischen Gesetze für die Wahlen zum norddeutschen Reichstage vom 7. December 1866 und dem in Preußen dafür geltenden Gesetze ist an sich ohne Bedeutung; ein gemeinschaftliches Reichswahlgesetz in der Verfassung des Norddeutschen Bundes erst in Aussicht genommen, bis dahin gelten die in den einzelnen Staaten für die erstmalige Wahl zum Reichstage in Anwendung gewesenen Gesetze, Art. 20. Das sächsische Gesetz bestimmt nun in §. 4:

„Als bescholten — sollen angesehen werden: Personen, denen infolge rechtskräftiger Beurtheilung zu einer Strafe der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte oder bürgerlichen Ehrenrechte entzogen ist, sofern zc.“

das preussische in §. 4:

„Als bescholten — sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.“